

## Was Unternehmer und Treuhänder in dieser herausfordernden Zeit zu beachten haben

Stand vom 26. März 2020

Die Corona-Pandemie löst in vielen Unternehmen aufgrund Betriebsunterbrechung und Nachfrageschwunds erhebliche Liquiditätsengpässe aus. Der Bund hat ein Nothilfeprogramm geschnürt. In dieser herausfordernden Zeit gilt es den Überblick zu bewahren und die richtigen Massnahmen schrittweise anzugehen. Dazu gehören unter anderem nachfolgende Überlegungen:

1. Liquiditätssichernde Massnahmen treffen / Liquiditätshilfe beantragen
2. Kurzarbeitergeld beantragen
3. Steuerstundung und Zahlungsaufschub bei Sozialversicherungsbeiträgen
4. Jahresabschlussprozess forcieren, Steueroptimierung anstreben
5. Generalversammlung planen und durchführen / Gewinnverwendung
6. Kundenkontakt unter Beachtung von Hygiene-Vorschriften möglich

Im Einzelnen:

### 1. Liquiditätssichernde Massnahmen treffen / Liquiditätshilfe beantragen

Der Bund stellt den in Not geratenen Unternehmen durch die Eidgenossenschaft verbürgte Kredite im Umfang von 20 Mia. Franken zur Verfügung. Der Bundesrat hat dazu am 25. März 2020 die Verordnung zur Gewährung der Kredite mit Solidarbürgschaft des Bundes erlassen.

#### a. Kredit bis 500'000 Franken

Wie angekündigt, sollen Kreditanträge bis 500'000 Franken in einem Schnellverfahren und mit geringen formellen Auflagen abgewickelt werden.

Für den Erhalt eines verbürgten Kredits müssen gewisse Rahmenbedingungen erfüllt sein, z.B. darf sich das beantragende Unternehmen nicht in Konkurs- oder Nachlassverfahren befinden.

Der Kreditantrag muss bis spätestens am 31. Juli 2020 bei einer der am Programm teilnehmenden Bank eingehen. Die Kreditsumme beträgt maximal 10% des Jahresumsatzes. Die Bank wird eine «Schnell-Plausibilisierung» vornehmen. Bei Gründungen zwischen dem 1. Januar und 28. Februar 2020 wird auf die 3-fache Jahreslohnsumme abgestützt. Der Zinssatz wird auf 0.0% bis 31. März 2021 festgelegt, danach ist eine Neubemessung durch Bund und Banken möglich. Benutzung als Festdarlehen mit einer Laufzeit von 5 Jahren, mit der Verlängerungsoption im Härtefall um 2 Jahre.

Der Kredit gilt als rückzahlbares Darlehen. Die Absicherung ist zu 100% durch eine Solidarbürgschaft des Bundes sichergestellt.

Die Bank stützt sich bei der Prüfung weitgehend auf die Selbstdeklaration der Kreditnehmer ab. Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, soll die Auszahlung innerhalb von einem Tag erfolgen. Die Bank kann den Kreditantrag aber auch ablehnen.

#### b. Kredit ab 500'000 Franken bis max. 20 Mio. Franken

Grundsätzlich gelten die gleichen Voraussetzungen und Eckwerte wie bei den Krediten bis 500'000 Franken. Die Bank leitet ein eingeschränktes (beschleunigtes) Kreditvergabeverfahren ein. Zusätzliche Unterlagen können eingefordert werden, z.B. Liquiditätsplanung, Auftragsbestand, Forecast 2020 etc.

Die Zusage der Bürgschaftsorganisation muss vor der Kreditgewährung vorliegen. Der Zinssatz beträgt aktuell 0.5% auf dem vom Bund abgesicherten Darlehen.

Die Absicherung ist zu 85% durch eine Solidarbürgschaft des Bundes sichergestellt. 15% des Risikos trägt die kreditgebende Bank.

## 2. Kurzarbeitergeld beantragen

Das Instrument der Kurzarbeitsentschädigungen ermöglicht vorübergehende Beschäftigungseinbrüche auszugleichen und Arbeitsplätze zu erhalten.

Für die Anordnung von Kurzarbeit muss das kantonale Arbeitsamt seine Zustimmung geben. Dann kann das Unternehmen einen Antrag auf Kurzarbeitsentschädigung bei der Arbeitslosenkasse einreichen. Die Arbeitslosenkasse übernimmt einen Teil der Lohnkosten.

Neu kann die Kurzarbeitsentschädigung auch für Angestellte in befristeten Arbeitsverhältnissen und für Personen im Dienst einer Organisation für Temporärarbeit ausgerichtet werden.

Neu soll der Arbeitsausfall auch für Personen, die in einem Lehrverhältnis stehen, anrechenbar werden.

Ausserdem kann Kurzarbeitsentschädigung neu auch für arbeitgeberähnliche Angestellte ausgerichtet werden. Als arbeitgeberähnliche Angestellte gelten z.B. Gesellschafter einer GmbH, welche als Angestellte gegen Entlohnung im Betrieb arbeiten. Personen, die im Betrieb des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners mitarbeiten, können nun auch von Kurzarbeitsentschädigungen profitieren. Sie sollen eine Pauschale von 3'320 Franken als Kurzarbeitsentschädigung für eine Vollzeitstelle geltend machen können.

Die bereits gesenkte Karenzfrist (Wartefrist) für Kurzarbeitsentschädigungen wird aufgehoben. Damit entfällt die Beteiligung der Arbeitgeber an den Arbeitsausfällen.

Neu müssen Arbeitnehmer nicht mehr zuerst ihre Überstunden abbauen, bevor sie von Kurzarbeitsentschädigungen profitieren können.

Die Bewilligungsdauer von Kurzarbeit wird von 3 auf 6 Monate verlängert.

### 3. Steuerstundung und Zahlungsaufschub bei Sozialversicherungsbeiträgen

#### a. Direkte Bundessteuer sowie Staats- und Gemeindesteuern

Bei der direkten Bundessteuer ist vom 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 bei verspäteter Zahlung der Steuer, die in diesem Zeitraum fällig wird, kein Verzugszins geschuldet. Dies gilt sowohl für Steuerforderungen der Steuerperiode 2020 als auch für Steuerforderungen früherer Steuerperioden. Der Verzicht auf den Verzugszins gilt sowohl für natürliche wie auch für juristische Personen. Darüber hinaus gelten die gesetzlichen Bestimmungen unverändert. Insbesondere sind die Fristen für die Steuererhebung zu beachten.

Bei den Staats- und Gemeindesteuern haben nur einzelne Kantone einen vorübergehenden Verzicht auf Verzugszinsen beschlossen. Einzelne Kantone wie z.B. der Kanton Zürich haben zudem beschlossen, Betreibungen wegen Steuerschulden bis auf Weiteres auszusetzen.

Unabhängig davon können im Härtefall sowohl für die direkte Bundessteuer als auch für die Staats- und Gemeindesteuern Zahlungserleichterungen (Stundung oder Ratenzahlung) beantragt werden.

Verschiedene Kantone (u.a. Zürich, Schwyz, Aargau, Schaffhausen, St. Gallen, Basel-Stadt, Freiburg) haben die ordentliche Frist zur Einreichung der Steuererklärung 2019 für natürliche Personen verlängert.

#### b. Verrechnungssteuer und Stempelabgaben

Der vorübergehende Verzicht auf Verzugszinsen gilt nicht für die Bereiche Verrechnungssteuer und Stempelabgaben. Der gesetzliche Verzugszins in der Höhe von 5% pro Jahr auf zu spät entrichteten Steuerforderungen ist weiterhin geschuldet.

#### c. Mehrwertsteuer

Vom 20. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 ist bei verspäteter Zahlung der Mehrwertsteuer, der besonderen Verbrauchssteuern, der Lenkungsabgaben (bspw. Tabak-, Alkohol- oder Mineralölsteuer) und der Zollabgaben kein Verzugszins geschuldet. Die Fristen für Deklaration und Steuererhebung gelten weiterhin unverändert.

#### d. Zahlungsaufschub bei Sozialversicherungsbeiträgen

Den von der Krise betroffenen Unternehmen kann ein vorübergehender, zinsloser Zahlungsaufschub für die Beiträge an die Sozialversicherungen (AHV/IV/EO/ALV) gewährt werden. Die Unternehmen haben zudem die Möglichkeit, die Höhe der regelmässigen Akontobeiträge an die AHV/IV/EO/ALV anpassen zu lassen, wenn die Summe ihrer Löhne wesentlich gesunken ist. Dasselbe gilt für Selbstständige, deren Umsätze eingebrochen sind. Zuständig für die Prüfung der Zahlungsaufschübe und der Reduktion der Akontobeiträge sind die AHV-Ausgleichskassen.

### 4. Jahresabschlussprozess forcieren, Steueroptimierung anstreben

Der Jahresabschluss sollte zeitnah erstellt und – wo erforderlich – durch die Revisionsstelle geprüft werden, insbesondere, um über eine solide Basis für allfällige Kreditgespräche zu verfügen.

Die Handelsbilanz dient zudem als Basis für die Festsetzung der Steuerlast (Massgeblichkeitsprinzip). Dabei liegt es in der Kompetenz der Steuerverwaltungen über die Anerkennung von zusätzlichen Wertberichtigungen und Rückstellungen zu entscheiden, was beispielsweise bei der Aufhebung des EURO-Mindestkurses durch die Schweizerische Nationalbank am 15. Januar 2015 von einzelnen Steuerverwaltungen auch gemacht wurde. Hierzu empfiehlt sich eine frühe Kontaktaufnahme mit der zuständigen Steuerverwaltung.

## 5. Generalversammlung planen und durchführen

Die Generalversammlung ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Abschlussstichtag durchzuführen. In der ausserordentlichen Lage, die der Bundesrat ausgerufen hat, ergeben sich jedoch aufgrund des Versammlungsverbots in Art. 6 COVID-19-Verordnung 2 erhebliche Restriktionen für die Durchführung von Generalversammlungen. Der Verwaltungsrat als Veranstalter kann daher nach Art. 6a der Verordnung anordnen, dass die Aktionäre ihre Rechte ausschliesslich auf schriftlichem Weg, in elektronischer Form oder durch einen vom Verwaltungsrat bezeichneten unabhängigen Stimmrechtvertreter ausüben können.

Unabhängig von der gegenwärtigen Lage gilt die Sechsmonatsfrist unverändert. Diese Frist ist eine sog. Ordnungsfrist.

Im Rahmen der Generalversammlung wird auch über die Gewinnausschüttung entschieden. In der gegenwärtigen Lage ist allenfalls die geplante Dividende an die Aktionäre nochmals zu überdenken.

Zu beachten ist auch, dass eine Gesellschaft, die einen durch die Eidgenossenschaft verbürgten Kredit (COVID-19-Kredit) erhalten hat, während der Dauer der Solidarbürgschaft u.a. keine Dividenden ausschütten oder Kapitaleinlagen zurückerstatten darf (vgl. Art. 6 Abs. 3 COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung).

## 6. Hygiene-Vorschriften und Corona-Notrecht beachten

Das vom Bundesrat verhängte Versammlungsverbot gilt nur für öffentliche Veranstaltungen. Treuhänder und Berater können daher grundsätzlich weiterhin Kundenbesuche vornehmen und auch physische Meetings durchführen, sofern die vom BAG empfohlenen Hygienemassnahmen und Empfehlungen zum social distancing eingehalten werden.

## Relevante Links

- Notverordnung vom 25. März zur Gewährung von Krediten mit Solidarbürgschaften des Bundes  
<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-78572.html>
- Anträge für Liquiditätshilfen an KMU im Umfang von insgesamt 20 Milliarden Franken (ab 26. März)  
<https://covid19.easygov.swiss/>
- Zusätzliche Massnahmen vom 25. März zur Stützung der Wirtschaft  
<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-78573.html>
- Verordnung über die Verwendung von Arbeitgeberbeitragsreserven für die Vergütung der Arbeitnehmerbeiträge an die berufliche Vorsorge im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19-Verordnung berufliche Vorsorge)  
<https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/60756.pdf>
- Informationen zu ausserordentlichen Massnahmen des Bundesrats bei Arbeitsausfällen und Kurzarbeit  
<https://www.arbeit.swiss/secoalv/de/home/menue/unternehmen/versicherungsleistungen/kurzarbeit.html>
- Informationen zur Entschädigung von Erwerbsausfällen über die Erwerbsersatzordnung (Selbständige, Erwerbsausfall wegen Kinderbetreuung, freischaffende Künstlerinnen und Künstler, Erwerbsausfall wegen Quarantäne)  
<https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/eo-msv/grundlagen-und-gesetze/eo-corona.html>
- Medienmitteilung des SAV zu den Beschlüssen des Bundesrats vom 25. März  
<https://www.arbeitgeber.ch/allgemein/sav-begruessst-vergroessertes-auffangnetz-fuer-die-wirtschaft/>